

# Satzung des all inklusiv Rostock e. V. vom 04.09.2023

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen all inklusiv Rostock und hat seinen Sitz in der Hansestadt Rostock.
- (2) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## § 2 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins die Förderung von Menschen mit Beeinträchtigung mit dem Ziel, eine umfangreichere Teilhabe am gesamten gesellschaftlichen Leben (z. B. Bildung, Berufsorientierung, Ausbildung, Kultur, Sport) zu erfahren. Weiterhin will der Verein mit allen seinen Aktivitäten bildungspolitische Aufklärung zum Thema Inklusion leisten. Dies erfolgt durch die Organisation von Veranstaltungen, Festivals und Foren.
- (2) Sensibilisierung der Gesellschaft im Sinne einer inklusiven Gesellschaft.

## § 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Rücklagen dürfen nur gebildet werden, soweit die Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts dies zulassen.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein oder bei Auflösung des Vereins erhalten sie keine Anteile des Vereinsvermögens. Vereinsämter sind grundsätzlich ehrenamtlich auszuüben. Der Vorstand kann jedoch entgeltlich tätige Mitarbeiter einstellen.
- (4) Zweckgebundene Mittel können nur ihrem angedachten Nutzen entsprechend verwendet werden.

- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

## § 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person oder Personenvereinigung werden, die sich den Zielen des Vereins verpflichtet fühlt.
- (2) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung des Antrags bedarf keiner Begründung. Gegen die Ablehnung steht dem/der Antragsteller/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die innerhalb eines Monats nach Zugang der Ablehnung schriftlich gegenüber dem Vorstand einzulegen ist. Der Vorstand kann der Berufung abhelfen. Hilft der Vorstand nicht ab, entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung abschließend über die Aufnahme.
- (3) Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

## § 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Auflösung, durch Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt ist mit einer Kündigungsfrist von zwei Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig. Er ist schriftlich gegenüber dem Verein zu erklären.
- (3) Der Ausschluss eines Vereinsmitglieds kann nur aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist erfolgen. Wichtige Gründe liegen insbesondere vor, wenn ein Mitglied schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt oder mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung an die vom Mitglied zuletzt mitgeteilte Anschrift unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat.
- (4) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor dem Ausschluss ist das Mitglied anzuhören. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die innerhalb eines Monats nach Zugang schriftlich gegenüber dem Vorstand einzulegen ist. Der Vorstand kann der Berufung abhelfen. Hilft der Vorstand nicht ab, entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung über den Ausschluss.

## § 6 Beiträge

- (1) Der Verein erhebt zur Erfüllung seiner satzungsgemäßen Ziele und Zwecke einen Mitgliedsbeitrag als regelmäßigen Jahresbeitrag.
- (2) Über die Höhe sowie die Fälligkeit des Jahresbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung. Sie kann zu diesem Zwecke eine Beitragsordnung verabschieden.
- (3) Ehrenmitglieder können durch die Mitgliederversammlung von den Beiträgen befreit werden.

## § 7 Organ des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## § 8 Aufgabe der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins und ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- (1) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer, (2) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- (3) Festsetzung von Höhe und Fälligkeit der Beiträge und Gebühren, (4) Satzungsänderungen,
- (5) Auflösung des Vereins,
- (6) Entscheidung über die Mittelverwendung,
- (7) Entlastung des Vorstands,
- (8) Entscheidung über die Berufung gegen Vereinsausschlüsse und die Entscheidung über die Berufung gegen Ablehnung von Aufnahmeanträgen.

## § 9 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich, möglichst im ersten Halbjahr eines Geschäftsjahres statt.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung schriftlich von 25 % der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

## § 10 Einberufung der Mitgliederversammlung

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand in Schriftform oder Textform unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen.

Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte mitgeteilte Anschrift bzw. E-Mail-Adresse.

## § 11 Durchführung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird von der/dem 1. Vorsitzenden, bei deren/dessen Verhinderung von der/dem 2. Vorsitzenden geleitet. Ist auch die/der 2. Vorsitzende verhindert, wird die Versammlungsleitung von der Mitgliederversammlung bestimmt.

(2) Zu Beginn der Versammlung ist ein/eine Protokollführer/-in zu wählen.

(3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel aller Vereinsmitglieder anwesend ist.

Bei Beschlussunfähigkeit hat der Vorstand innerhalb von sechs Wochen eine weitere Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Die weitere Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, worauf in der Einladung hinzuweisen ist.

(4) Das Stimmrecht ist grundsätzlich persönlich auszuüben.

(5) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern in der Satzung nichts anderes bestimmt ist. Zu einem Beschluss über die Änderung der Satzung – einschließlich des Vereinszwecks – sowie über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

(6) Die Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Auf Antrag von mindestens 10 der anwesenden Vereinsmitglieder ist schriftlich und geheim abzustimmen.

## § 12 Protokollierung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung

Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das von der Versammlungsleitung und der Protokollführung gemeinsam zu unterschreiben ist.

Das Protokoll soll

- (1) Name des Vereins,
- (2) Tag und Ort der Versammlung,
- (3) Bezeichnung des Versammlungsleiters,
- (4) Bezeichnung des Protokollführers,
- (5) Feststellung der satzungsgemäßen Einberufung der Mitgliederversammlung,
- (6) Feststellung der Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung, (7)  
Feststellung der Tagesordnung,
- (8) Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder,
- (9) Name, Vorname, Geburtsdatum und Anschrift der gewählten Vorstandsmitglieder bei  
Neuwahlen einschließlich der genauen Funktionsbezeichnung,
- (10) die Erklärung der neu- bzw. wiedergewählten Vorstandsmitglieder über die Annahme  
der Wahl,
- (11) das ziffermäßig genaue Abstimmungsergebnis (Ja/ Nein/ Enthaltungen) und
- (12) bei Satzungsänderungen zusätzlich den vollständigen und genauen Wortlaut der  
geänderten Passagen enthalten.

Das Protokoll wird im Nachgang der Mitgliederversammlung allen Mitgliedern in Schrift oder Textform übermittelt.

## § 13 Aufgaben des Vorstands

Zu den Aufgaben des Vorstands gehören insbesondere:

- (1) Vertretung des Vereins,
- (2) Einberufung der Mitgliederversammlung,
- (3) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- (4) Verwaltung des Vereinsvermögens und Anfertigung des Jahresberichts.

## § 14 Bildung des Vorstands, Vertretungsregelung

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus mindestens 3 Personen und setzt sich zusammen aus:

dem/der 1. Vorsitzenden,  
dem/der 2. Vorsitzenden,  
dem/der Schatzmeisterin

Der Verein wird durch je zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten:

1. Vorsitzender und 2. Vorsitzender,  
1. Vorsitzender und Schatzmeister,  
2. Vorsitzender und Schatzmeister.

Durch einfachen Beschluss der Mitgliederversammlung kann allen oder einzelnen Vorstandsmitgliedern Einzelvertretungsbefugnis und/oder Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden.

## § 15 Eignungsvoraussetzung, Wahl des Vorstands, Vergütung, Geschäftsordnung

- (1) In den Vorstand können nur unbeschränkt geschäftsfähige Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft endet auch das Amt des Vorstands.
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Mitgliederversammlung entscheidet über das anzuwendende Wahlverfahren. Insbesondere kann entschieden werden, ob einzeln oder im Block gewählt wird, (ob direkt ins Amt gewählt wird oder der Vorstand später die Verteilung der Ämter bestimmt).

- (3) Die Mitglieder des Vorstands bleiben auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Bestellung eines neuen Vorstands im Amt.
- (4) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Vereinsmitglied bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung zu kooptieren.
- (5) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

## § 16 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt jeweils für 1 Jahr zwei Kassenprüfer/-innen zur Prüfung der Vereinsfinanzen.
- (2) Die Kassenprüfer/-innen müssen nicht Vereinsmitglieder sein; sie dürfen keine Vorstandsmitglieder sein.
- (3) Sie erstatten in der dem Geschäftsjahr folgenden Mitgliederversammlung Bericht und empfehlen bei ordnungsgemäßer Kassenführung nach erfolgter Prüfung der Mitgliederversammlung die Entlastung des Vorstands.

## § 17 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonders zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Liquidator ist der Vereinsvorsitzende.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an Neue ohne Barrieren gemeinnützige GmbH, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

